

(2) Kältemaschinen mit einer Leistung von mehr als 25 000 kcal/h sind in gesonderten Räumen unterzubringen.

Großanlagen, die einer ständigen Wartung bedürfen, sind in gesonderten, eingeschossigen Gebäuden unterzubringen, die zu ebener Erde liegen, leichte Bedachung und zwei getrennt voneinander liegende Ausgänge besitzen.

(3) Räume, in denen Kältemaschinen stehen, sind mit einer Entlüftungsvorrichtung zu versehen. Bei Kältemitteln, deren Gase leichter als Luft sind, ist Deckenentlüftung erforderlich. Für Kältemittel, deren Gase schwerer als Luft sind, ist Bodenentlüftung anzuwenden. Bei Maschinen mit mehr als 25 000 kcal/h ist stets eine mechanisch betriebene Entlüftung vorzusehen. — Die Entlüftungseinrichtung muß auch außerhalb des zu entlüftenden Raumes in Betrieb gesetzt werden können.

(4) Werden feuer- und explosionsgefährliche Kältemittel verwendet (hierzu gehört auch Ammoniak), so ist Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Das Verbot ist an den Zugängen durch Aushang bekanntzumachen.

§ 4 Wartung

(1) Die mit der Wartung von Kälteanlagen beauftragten Personen sind mit den Anlagen eingehend vertraut zu machen. Belehrungen über die Eigenschaften der Kältemittel und die Verhütung von Gefahren sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.

(2) Der Hersteller der Anlage hat eine Betriebs- und Bedienungsvorschrift und eine Anweisung über das Verhalten bei Störungen herauszugeben. Diese ist im Maschinenraum auszuhängen. Die Anwendung dieser Anweisungen ist zu überwachen.

(3) Die Inbetriebsetzung und Stillsetzung der Maschinen haben nach den Anweisungen der Bedienungsvorschriften zu erfolgen.

(4) Der Kältemaschinenwärter darf die in Gang gesetzte Kälteanlage während der ersten Viertelstunde nicht verlassen.

(5) Unregelmäßigkeiten in der Kälteanlage hat der Wärter der Betriebsleitung sofort anzuzeigen.

(6) Alle Sicherheitsvorrichtungen sind genau zu beobachten und regelmäßig auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.

(7) Beim Verdacht von Undichtheiten in der Anlage ist durch geeignete, ungefährliche Hilfsmittel die Ursache sofort festzustellen und deren Beseitigung zu veranlassen. (Z. B. bei einer Anlage, die Ammoniak als Kältemittel enthält, ist zweckmäßig ein in Salzsäure getauchter Glasstab zu benutzen, an dem sich beim Vorhandensein von Ammoniak weiße Nebel bilden.)

§ 5 Schutzgeräte

(1) Bei Kälteanlagen mit einer Leistung von mehr als 5000 kcal/h sind Atemschutzgeräte bereitzustellen, deren Filter dem verwendeten Kältemittel anzupassen sind. Bei Kohlensäure-Anlagen sind Frischluft- oder Sauerstoffgeräte zu verwenden. Bei

Kältemitteln, die ätzende Eigenschaften besitzen (Ammoniak, schweflige Säure usw.), sind Vollmasken mit Augenschutz zu verwenden. Außerdem sind bei Arbeiten an Ventilen, Rohrleitungen usw. Leder- oder Gummihandschuhe zu benutzen.

(2) Atem- und Augenschutzgeräte sind bei allen Arbeiten anzulegen, bei denen mit dem Entweichen des Kältemittels gerechnet werden kann, z. B. bei Reparaturen, Reinigungs- oder Dichtungsarbeiten. Wärter und Arbeiter, die an Kälteanlagen beschäftigt werden, müssen mit dem Gebrauch der Atemschutzgeräte vertraut sein. Mindestens halbjährlich sind Geräteübungen abzuhalten.

(3) Die Schutzgeräte sind kühl, trocken und staubgeschützt sowie außerhalb der gefährdeten Räume, jedoch leicht und sicher erreichbar, aufzubewahren. Sie sind regelmäßig auf ihre Wirkung zu prüfen. Ersatzfilter sind bereitzuhalten.

§ 6 Kühlräume

(1) Kühlräume sind nur so weit mit Kühlgut zu füllen, daß ein freier Rückzugsweg gesichert ist.

(2) Kühlräume mit Einrichtungen für direkte Verdampfung müssen gasdicht schließende Türen besitzen.

(3) Größere Kühlräume und Kühlhallen müssen mit einer gut gekennzeichneten Alarmvorrichtung ausgerüstet sein, die es etwa eingeschlossenen Personen ermöglicht, sich bemerkbar zu machen.

§ 7 Besondere Bestimmungen für Kulturstätten, Warenhäuser, Sportstätten und Versammlungsräume

(1) Räume, in denen zahlreiche Personen Zusammenkommen, dürfen nicht durch Vorrichtungen gekühlt werden, die ein Kältemittel führen. Die Zuführung der Kälte muß dort durch einen Zwischenträger (Sole) erfolgen.

(2) Bei Raumkühlung durch gekühlte Luft darf diese nicht mit Apparaten, die das Kältemittel führen, in direkte Verbindung kommen. Ventilatoren zur Bewegung der Kühlluft müssen außerhalb der zu kühlenden Räume abstellbar sein.

(3) Der Maschinen- und Apparateraum darf nicht unter Räumen liegen, in denen sich Zuschauer oder Versammlungsteilnehmer aufhalten. Er darf auch nicht mit Fluren, Treppenhäusern oder anderen, dem Publikumsverkehr dienenden Räumen in Verbindung stehen.

(4) Gefährliche Gase, die im Maschinen- und Apparateraum entstehen können, müssen schnell und wirksam abgesaugt werden.

§ 8 Abnahmebedingungen

(1) Die Unterlagen für jede Kälteanlage sind vor Beginn des Einbaues der Arbeitsschutzinspektion zur Begutachtung vorzulegen. Vor der Inbetriebnahme hat eine Abnahme durch die Arbeitsschutzinspektion zu erfolgen.

(2) Behälter, Rohrsysteme und Apparate, die unter Druck stehen, sind vor der Inbetriebnahme einer Druckprobe zu unterziehen. Dabei muß der